Antrag auf Satzungsänderung 2025 als Synopse/Gegenüberstellung

Satzung (Stand 21.04.2021)

Änderungen 14.05.2025

Neue Satzung nach möglicher Änderung

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr	Beantragte Änderungen	Nach Änderungen
1. Der in Taufkirchen bei München, durch	Keine Änderung	
Verschmelzung neu entstandene Sportverein führt den		
Namen "SV-DJK Taufkirchen e.V." (SV: Sportverein;		
DJK: Deutsche Jugendkraft). Der Verein ist der		
Zusammenschluss der beiden Taufkirchner		
Sportvereine SV Taufkirchen 1962 e.V. (gegründet am		
19.05.1962) und DJK Taufkirchen e.V. (gegründet am		
21.07.1971).		
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen. Er	Keine Änderung	
ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München		
unter der Nummer VR17186 eingetragen		
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Keine Änderung	
4. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes	Keine Änderung	
Deutsche Jugendkraft Diözesanverband München und		
Freising (DJK-DV) und ist Mitglied des Bayerischen		
Landessportverbandes e.V. (BLSV) bzw. der		
Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von		
Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der		
Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband		
e.V. vermittelt. Er untersteht zugleich deren Satzungen		
und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.		
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich	Keine Änderung	
nach den Bestimmungen des Amateursports.		
Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen des		
betreffenden Fachverbandes.		
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die	Keine Änderung	
Eigenständigkeit der Vereinsjugend innerhalb des		
Vereins anerkennt. Der Vereinsjugend werden		
jugendgemäße Angebote gemacht für einen		
persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für		
Weiterbildung. Die Vereinsjugendordnung ist für die		
Vereinsjugend verbindlich.		

§ 2 Vereinszweck		
1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des	Keine Änderung	
Sports.	Keine Anderding	
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar	Keine Änderung	
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts		
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.		
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster	Keine Änderung	
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins	3	
dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet		
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen		
aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person		
durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd		
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen		
begünstigen.		
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder	Keine Änderung	
haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.		
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt	Keine Änderung	
der Verein unverzüglich dem Bayerischen		
Landessportverband e. V., der DJK und den betroffenen		
Sportfachverbänden an.		
§ 3 Ziele, Tätigkeiten und Vergütungen		
Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen	Keine Änderung	
Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport	Kellie Allderding	
ermöglichen. Er vertritt das Anliegen des Sports in		
Gesellschaft und Kirche.		
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport,	Keine Änderung	
er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen	3	
und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung		
aller Führungskräfte durch Teilnahme an		
Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und		
fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.		
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen	Keine Änderung	
demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik		
Deutschland. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt		
die christlichen Grundwerte. Er bemüht sich um die		
Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu		
verantwortungsvollen Staatsbürgern zur Achtung der		

Andersdenkenden und Wahrung der Würde des		
Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen		
demokratischen Lebensordnung. Er verurteilt jede Form		
von körperlicher, seelischer oder sexueller		
Gewalt. Unter besonderem Schutz stehen Kinder und		
Jugendliche.		
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und	Keine Änderung	
zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium		
ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen		
Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftige anzustellen.		
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich	Keine Änderung	
ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung	_	
etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die		
Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen		
Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für		
solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für		
den Verein entstanden sind.		
6. Der hauptamtlich tätige Geschäftsführer kann	Keine Änderung	
Vereins- und Organämter ausüben.	C	
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereines,	Keine Änderung	
können auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen der	Ğ	
Haushaltslage und steuerlich zulässigen Möglichkeiten		
mit einer Ehrenamtspauschale (nach §3 Nr. 26 a EStG)		
entlohnt werden.		
8. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den	Keine Änderung	
Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung	Ğ	
oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.		
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Weitere		
Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.		
§ 4 Mitgliedschaft – Pflichten der Mitglieder		
1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die	Keine Änderung	
diese Satzung anerkennt.		
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen	Keine Änderung	
schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Bei	5	
Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen		
Vertreter erforderlich.		

3. Die Leitung der jeweiligen Abteilung entscheidet	Keine Änderung	
über die Aufnahme, das Präsidium hat ein Veto-Recht.		
Das Mitglied erhält nach Annahme des		
Aufnahmeantrags eine schriftliche Bestätigung. Eine		
Ablehnung muss nicht begründet werden.		
4. Für bestimmte Sportangebote kann eine Abteilung	Keine Änderung	
mit Zustimmung des Präsidiums eine	_	
Kurzmitgliedschaft anstelle einer normalen,		
unbefristeten Mitgliedschaft anbieten. Die		
Kurzmitgliedschaft läuft mindestens 6 Monate. Sie		
endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Der Beitrag		
ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Eine		
vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.		
5. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen	Keine Änderung	
und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Bei der		
Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder		
die vom Präsidium oder den Abteilungen bei		
gemeindlichen Einrichtungen auch die von der		
Gemeinde erlassenen Ordnungen zu beachten. Den		
Anordnungen der Aufsichtspersonen während des		
Übungsbetriebes ist Folge zu leisten.		
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die	Keine Änderung	
Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,	_	
was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins		
entgegensteht.		
7. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die	Keine Änderung	
Delegiertenversammlung Personen, die sich um den		
Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu		
Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten sind in der		
Ehrenordnung geregelt.		
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft		
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder	Keine Änderung	
Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der		
Mitgliedschaft enden zeitgleich vom Betroffenen		
ausgeübte Vereinsamter. Bei Beendigung der		
Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner		
Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden		

Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.		
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu	Keine Änderung	
richten. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines		
Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer		
Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Dies gilt nicht		
bei Kurzmitgliedschaften und in begründeten		
Einzelfällen, wenn dies das Präsidium beschließt.		
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines	Keine Änderung	
anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen	G	
werden,		
a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung		
seiner Beitragspflicht mehr als 6 Monate nicht		
nachgekommen ist,		
b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den		
Vereinszweck verstößt,		
c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen		
die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw.		
gegen die Interessen des Vereins oder gegen		
Beschlüsse und/oder Anordnungen der		
Vereinsorgane verstößt,		
d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb		
als auch außerhalb des Vereinslebens, oder		
e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB)		
verliert.		
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit	Keine Änderung	
einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen		
Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt im Präsidium aus,		
so entscheidet stattdessen die Delegiertenversammlung.		
Dem Mitglied sowie dem jeweiligen Abteilungsleiter ist		
vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	<u>.</u>	
5. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit der	Keine Änderung	
abgegebenen Stimmen nach vorheriger Anhörung des		
Mitglieds sowie des jeweiligen Abteilungsleiters bei		
Vorliegen einer der in Ziffer 4 für einen Ausschluss		
genannten Voraussetzungen mit folgenden		
Ordnungsmaßnahmen (auch kumuliert) belegen:		
a) Verweis,		
b) Ordnungsgeld, dass das Präsidium in angemessener		
Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 5.000,		

Keine Änderung	
Romo / madrang	
Koino Ändorung	
Keine Anderdig	
Keine Anderung	
Keine Anderung	
	
Keine Anderung	
Keine Änderung	
Keine Änderung	

1 Cr' 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Kaina Änalauura	
1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem	Keine Änderung	
16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich		
ausgeübt werden.		
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, welche das	Keine Änderung	
18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig		
sind, soweit nicht in dieser Satzung weitere		
Voraussetzungen bzw. Ausnahmen geregelt sind. Zu		
Jugendleitern einer Abteilung können Jugendliche ab		
Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung		
der/des Erziehungsberechtigten gewählt werden.		
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können	Keine Änderung	
an der Delegiertenversammlung und an den		
Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit		
teilnehmen.		
§ 8 Vereinsorgane		
Organe des Vereins sind	Keine Änderung	
a) die Delegiertenversammlung		
b) der Gesamtvorstand		
c) das Präsidium		
d) der Vereinsrat		
a) del velenistat		
§ 9 Delegiertenversammlung		
1. Oberstes Organ des Vereins ist die	Keine Änderung	
Delegiertenversammlung.	0	
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung	Keine Änderung	
(Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr statt.	1.6678	
Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.		
3. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung	Keine Änderung	
sind folgende Personen:	Komo / maorang	
Sind forgoide i orbonon.		
a) die Ehrenmitglieder		
b) die Präsidiumsmitglieder		
c) die Abteilungsleiter (bzw. für nicht teilnehmende		
Abteilungsleiter deren Stellvertreter)		
d) die Mitglieder des Vereinsrates		

e) die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten (bzw. für nicht teilnehmende Delegierte deren Ersatzdelegierte) f) der Vereinsjugendleiter. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Gesamtvorstand beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Personen gem. § 9 Ziffer 3 schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. 5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die stimmberechtigten Personen werden persönlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail- Adresse gerichtet ist. Die Einberufung ist zusätzlich unverzüglich nach der Einladung in einer Tageszeitung, einem Anzeigenblatt oder einem gemeindlichen Mitteilungsblatt, soweit diese in Taufkirehen verbreitet werden, sowie in den Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen. Der DJK- Diözesanverband ist ebenfalls zur Delegiertenversammlung einzuladen	Keine Änderung § 9 VS.4 wird teilweise gestrichen. Begr. Viel zu aufwendig nicht mehr zeitgemäß. Ersatz für Satz 4: Die Einberufung ist zusätzlich unverzüglich nach der Einladung auf der vereinseigenen Homepage oder einem Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.	5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die stimmberechtigten Personen werden persönlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einberufung ist zusätzlich unverzüglich nach der Einladung auf der vereinseigenen Homepage oder einem Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen. Der DJK-Diözesanverband ist ebenfalls zur Delegiertenversammlung einzuladen
6. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung (Aufgabe zur Post) und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Delegiertenversammlung nicht mitgerechnet werden.	Keine Änderung	
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Präsidiums	Keine Änderung	

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Präsidiums d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsnates k) Bericht des Vereinsnates so belegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Keine Änderung
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsmannlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsingendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohen Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsiguendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsiguendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsrates 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Präsidiums, soweit dies erforderlich ist i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
i) Bericht der Abteilungen j) Bericht des Vereinsrates k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
j) Bericht des Vereinsjugendleiters k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
k) Bericht des Vereinsjugendleiters 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Keine Änderung
7. Die Bestimusse etwa im eminent dei
abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen werden die zu wählenden Personen in
Einzelwahlgängen nach den in diesem Absatz
beschriebenen Regeln gewählt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit Keine Änderung
von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten
beschlossen werden.
11. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Keine Änderung
Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem
Stellvertreter geleitet.
12. Anträge können gestellt werden: Keine Änderung
a) von Mitgliedern
b) vom Gesamtvorstand
c) vom Präsidium
d) von den Abteilungen

e) vom Vereinsrat		
13. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind und dann unverzüglich entsprechend Absatz 5 mitgeteilt werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht zugelassen.	Keine Änderung	
14. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen, bzw. wenn bei Wahlen mehr als 1 Wahlvorschlag vorliegt.	Keine Änderung	
15. Das Rederecht ist auf die Delegierten beschränkt.	Keine Änderung	
16. Die Delegiertenversammlung kann entweder real, virtuell oder als Mischform(hybrid) erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an	Keine Änderung	
dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale, virtuelle oder hybride Delegiertenversammlung gelten in analoger		

Anwendung bei Gesamtvorstands- und		
Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine		
Abteilungsversammlung real, virtuell oder hybrid		
erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung		
§ 10 Wahl und Anzahl der Delegierten aus den		
Abteilungen		
1. Die Delegierten werden in den Abteilungs-	Keine Änderungen	
versammlungen unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters	ŭ	
mit einfacher Mehrheit gewählt.		
Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich	Keine Änderungen	
nach der Größe der Abteilungen: Jede Abteilung bis zu	Nome / macrangen	
50 Mitgliedern hat 2 Delegierte zu wählen. Die		
Delegiertenzahl erhöht sich für jede weitere		
angefangene 50 Mitglieder um 1 Delegierten.		
Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung darf die		
Zahl 8 nicht übersteigen. Jede Abteilung wählt		
mindestens 2 Ersatzdelegierte.		
3. Bei der Ermittlung der Anzahl der Abteilungs-	Keine Änderungen	
mitglieder werden Jugendliche unter 16 Jahren		
mitgezählt. Vereinsmitglieder können zu mehreren		
Abteilungen gehören. Stichtag ist jeweils der 01.01. des		
laufenden Jahres.		
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind in den	Keine Änderungen	
Abteilungen für jeweils 1 Jahr zu wählen und dem		
Präsidium umgehend, jedoch bis spätestens 6 Wochen		
vor der Delegiertenversammlung schriftlich		
bekanntzugeben. Die Wahl eines Delegierten darf bei		
der Delegiertenversammlung nicht mehr als ein Jahr		
zurück liegen.		
5. Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes	Keine Änderung	
zusätzlicher Delegierter (§ 9, Ziff. 3 c). Im	Č	
Verhinderungsfalle kann er sein Stimmrecht für die		
Delegiertenversammlung seinem Stellvertreter		
übertragen.		
as strangen.		
§ 11 Gesamtvorstand		
Der Gesamtvorstand besteht aus	Keine Änderung	
1. Dei Gesamitvorstand besteht aus	Neille Allueiulig	

dem Präsidiumden Abteilungsleiterndem Geschäftsführerdem Vereinsjugendleiter.		
Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.		
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt vierteljährlich zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.	Keine Änderung	
3. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Keine Änderung	
4. Ein Abteilungsleiter kann im Verhinderungsfalle seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung einen Vertreter, der vor der Sitzung namentlich benannt werden muss, entsenden.	Keine Änderung	
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes:	Keine Änderung	
a) Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des SV-DJK Taufkirchen e.V. b) Er hat für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.		
c) Er verabschiedet den Gesamthaushaltsplan und den Stellenplan des Vereins.		
6. Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.	Keine Änderung	

§ 12 Präsidium		
Das Präsidium besteht aus:		1. Das Präsidium besteht aus:
a) dem Vorsitzenden b) dem 1. Vertreter des Vorsitzenden c) dem 2. und 3. Vertreter des Vorsitzenden d) dem Schatzmeister e) dem Vertreter des Schatzmeisters f) e) dem Vorsitzenden des Vereinsrates g) f) dem Geistlichen Beirat h) g) dem Geschäftsführer (beratend) Die unter a) bis e) d) angegebenen Personen werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.	c) dem 2. Vertreter des Vorsitzenden e) entfällt g) dem Geschäftsführerbis d)	a) dem Vorsitzenden b) dem 1. Vertreter des Vorsitzenden c) dem 2. Vertreter des Vorsitzenden d) dem Schatzmeister e) dem Vorsitzenden des Vereinsrates f) dem Geistlichen Beirat g) dem Geschäftsführer Die unter a) bis d) angegebenen Personen werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
Scheidet ein unter a) bis d) angegebenes Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Eine Person kann vorübergehend bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung mehrere der in lit. a) bis e) d) aufgeführten Ämter wahrnehmen, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung nicht durch eine Nachwahl besetzt werden kann. Die betreffende Person hat dennoch stets nur eine Stimme. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.	bis d) aufgeführten	Eine Person kann vorübergehend bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung mehrere der in lit. a) bis d) aufgeführten Ämter wahrnehmen, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung nicht durch eine Nachwahl besetzt werden kann. Die betreffende Person hat dennoch stets nur eine Stimme. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.
2. Präsidiumsmitglieder nach § 12 Abs. 1, a) bis g)	Keine Änderung	
können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Ausnahme		

	_	
des Geschäftsführers können hauptamtlich Beschäftigte		
des Vereins nicht Mitglied im Präsidium werden.		
3. Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendleitern	Keine Änderung	
der Abteilungen entsprechend der Jugendordnung		
gewählt. Er wird von der Delegiertenversammlung		
bestätigt.		
4. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle	Keine Änderung	
im Einvernehmen mit dem Präsidium bestell		
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die unter		5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die unter a),
a), b), c), und d) bezeichneten Personen. Je zwei dieser	a), b), c), und d)	b), c) und d) bezeichneten Personen. Je zwei dieser
Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.		Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im		
Sinne des § 30 BGB und ist zusammen mit einem		
Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt.		
6. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und	Keine Änderung	
Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung		
und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des		
Gesamtvorstandes sowie die allgemeine Vertretung des		
Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben		
zuständig, die nicht durch die Satzung oder		
Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan		
zugewiesen sind. Das Präsidium bestimmt die		
Richtlinien der Vereinspolitik.		
Nur das Präsidium beruft Referenten und		
Sachbearbeiter. Im Rahmen des Stellenplans, der		
jährlich dem Gesamtvorstand vorzulegen ist, ist nur das		
Präsidium berechtigt, haupt- und nebenamtliches		
Personal einzustellen, gegebenenfalls im		
Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsleiter.		
7. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und		7. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und
außen (soweit § 12 Ziffer 5 nichts anderes verlangt),	Streichung als Folge der Streichung in § 12	außen (soweit § 12 Ziffer 5 nichts anderes verlangt),
beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen,		beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen,
soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes		soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt
bestimmt ist. Er bestellt für die jeweilige Sitzung einen		ist. Er bestellt für die jeweilige Sitzung einen
Protokollführer. Im Verhinderungsfall, der nicht		Protokollführer. Im Verhinderungsfall, der nicht
nachgewiesen werden muss, wird er durch den 1.		nachgewiesen werden muss, wird er durch den 1.
Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2.		Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den
oder 3. Vertreter vertreten.	don 2 Vertreter vertreter	2.Vertreter vertreten.
	den 2. Vertreter vertreten	

8. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger	Keine Änderung	
Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Zu seinen	Reine Anderding	
besonderen Aufgaben gehört das Angebot des		
pastoralen Dienstes an die Vereinsmitglieder.		
9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des	Keine Änderung	
Präsidiums zu informieren.		
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das	Vier gestrichen und durch drei ersetzt	10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium
Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher	Begründung: Reduzierung des Präsidiums	trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmen-
Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet	Bograndang. Hoddziorang doo'r radialamo	mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
die Stimme des Versammlungsleiters oder des von ihm		des Versammlungsleiters oder des von ihm bestimmten
bestimmten Vertreter.		Vertreter.
11. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des	Entfällt s.o.	
Präsidiums nur beratend teil und hat kein Stimmrecht.		
12. 11. Das Präsidium hat einen Paten für den	Neue Nummerierung der Absätze	11. Das Präsidium hat einen Paten für den
Vereinsjugendleiter zu benennen.	, and the second se	Vereinsjugendleiter zu benennen.
13. 12. Weitere Einzelheiten sind in der	Neue Nummerierung der Absätze	12. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung
Geschäftsordnung geregelt.	_	geregelt.
14.13. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig,	Neue Nummerierung der Absätze	13. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn
wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter	_	einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht
aktuell nicht besetzt sind.		besetzt sind.
§ 13 Geschäftsführer		
Das Präsidium kann für organisatorische,	Keine Änderung	
verwaltungstechnische oder sonstige Aufgaben einen	, and the second	
hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen.		
Die Befugnisse, Vertretungsrechte und Aufgaben des		
Geschäftsführers werden in Übereinstimmung mit		
dieser Satzung in der Geschäftsordnung, einer		
Stellenbeschreibung und erforderlichenfalls im		
Anstellungsvertrag festgelegt.		
§ 14 Abteilungen		
1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können	Keine Änderung	
vom Präsidium mit Genehmigung des	Ç	
Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige		
Abteilungen gebildet werden, sie können daher kein		

eigenes Vermögen bilden. Abteilungen werden im		
Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums und		
Genehmigung des Gesamtvorstandes gegründet oder		
aufgelöst.		
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter,	Keine Änderung	
seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und		
gegebenenfalls Mitarbeiter, denen feste Aufgaben		
übertragen werden, geleitet. Diese bilden die		
Abteilungsleitung.		
Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach		
Bedarf einberufen		
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter gem.	Keine Änderung	
Strukturplan der Abteilung, werden mindestens alle 2	G	
Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die		
Einberufung der Abteilungsversammlung gelten		
folgende Einberufungsbestimmungen:		
Die Abteilungsversammlung wird vom		
Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem		
Präsidium entsprechend den Bestimmungen für die		
Einberufung einer Delegiertenversammlung		
einberufen, wobei die Einberufungsfrist statt 4 Wochen		
14 Tage beträgt und ergänzende Anträge sieben Tage		
vor dem Versammlungstag schriftlich bei der		
Abteilungsleitung vorliegen müssen. Die Einladung zur		
Abteilungsversammlung ist der Geschäftsstelle		
zeitgleich mitzuteilen.		
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann	Keine Änderungen	
mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn	· ·	
dies		
a) die gesamte Abteilungsleitung beschließt		
b) der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beim		
Präsidium schriftlich beantragt, oder		
c) das Präsidium beschließt		
5. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist	Keine Änderungen	
die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende	_	
Punkte enthalten:		
a) Bericht der Abteilungsleitung und Kassenbericht		

1) Assessment a my day Davistan		
b) Aussprache zu den Berichten		
c) Entlastung der Abteilungsleitung		
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind		
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge		
f) Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge		
6. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind	Keine Änderungen	
alle Mitglieder, die der Abteilung angehören und die		
gem. § 7 ein Stimmrecht haben.		
7. Das Präsidium kann einzelnen Abteilungen	Keine Änderungen	
Angelegenheiten des Vereins zur selbständigen		
Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen. Sie		
erlangen dadurch keine Rechtsfähigkeit im Sinne des		
BGB.		
8. Weitere Einzelheiten werden in der Finanz- und in	Keine Änderungen	
der Abteilungsordnung geregelt.		
§ 15 Vereinsrat		
1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens 6	Keine Änderungen	
Mitgliedern.		
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die	Keine Änderungen	
- mehrjährige Management- und Führungserfahrung in		
Vereinen, der Wirtschaft oder anderen		
Organisationen haben und		
- mindestens 25 Jahre alt sind.		
Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder des Vereinsrats		
mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.		
3. Die Vereinsräte werden von der	Keine Änderungen	
Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt.	· ·	
Wiederwahl ist zulässig.		
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens	Keine Änderungen	
4 Vereinsräte anwesend sind. Der Vereinsrat trifft seine	S	
Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei		
Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des		
Vereinsratsvorsitzenden.		
5. Mit Zustimmung des Vereinsrates können an dessen	Keine Änderungen	
Sitzungen auch die Mitglieder des Präsidiums	S	
teilnehmen.		
6. Aufgaben des Vereinsrats sind:	Keine Änderungen	
	<u>~</u>	1

 a) Wahrung der Einheit des Vereins b) Einhaltung der Vereinssatzung und des Vereinsrechts c) Vermittlung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins d) Vorschlag für Ehrungen 		
7. Der Vereinsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums, bei dessen Abwesenheit nimmt sein Vertreter seine Aufgabe wahr.	Keine Änderungen	
8. Der Vereinsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.	Keine Änderungen	
§ 16 Haftung		
1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EstG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schaden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	Keine Änderungen	
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	Keine Änderungen	
§ 17 Protokollierung		
Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und über die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, des Vereinsrates sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen	Keine Änderungen	

'. A. D'		
ist. Die entsprechenden Protokolle sind spätestens vier		
Wochen nach dem Versammlungstermin in der		
Geschäftsstelle zu hinterlegen.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
2. Alle jeweils Teilnahmeberechtigten haben ein Recht	Keine Änderungen	
auf Einsicht in das Protokoll.		
§ 18 Kassenprüfung		
1. Der Jahresabschluss des Vereins wird in jedem Jahr	Keine Änderungen	
durch zwei von der Delegiertenversammlung des		
Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Den		
Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen		
und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die		
Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung		
einen Prüfungsbericht und beantragen bei		
ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung des		
Schatzmeisters und des Präsidiums.		
2. Die Kassenprüfer werden von der	Keine Änderungen	
Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren	_	
gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein		
Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so kann		
die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von		
dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer alleine		
durchgeführt werden.		
3. Sonderprüfungen sind möglich.	Keine Änderungen	
4. Die Kassenprüfung von Untergliederungen (z.B.	Keine Änderungen	
Abteilungen) des Vereins wird ebenfalls von den	Ü	
Kassenprüfern durchgeführt.		
,		
§ 19 Vereinsordnungen		
1. Das Präsidium wird ermächtigt, Vereinsordnungen	Keine Änderungen	
auszuarbeiten bzw. zu erlassen, die dann dem		
Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden		
müssen.		
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern	Keine Änderungen	
vereinsüblich durch Auslegen in der Geschäftsstelle		
bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für		
Änderungen und Aufhebungen.		
<i>5</i>		I.

3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser	Keine Änderungen	
Vereinssatzung und werden nicht in das		
Vereinsregister eingetragen.		
4. Der Verein kann u.a. folgende Vereinsordnungen	Keine Änderungen	
erlassen:		
a) Geschäftsordnung		
b) Jugendordnung		
c) Ehrenordnung		
d) Finanzordnung		
e) Abteilungsordnung		
f) Beitragsordnung		
g) Sozialfonds-Ordnung		
5. Das Präsidium ist ermächtigt, Regelungen zu	Keine Änderungen	
Einzelthemen zu erlassen, die über Rundschreiben dem		
Gesamtvorstand bekannt gegeben werden.		
Cosume of Stand Contains gogodon worden.		
§ 20 Datenschutz		
1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des	Keine Änderungen	
Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der	Keille Allderungen	
Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband		
(BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen		
zuständigen Sportfachverbänden sowie des DJK-		
Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband (DJK-DV) ergeben, werden im		
Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des		
Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern		
digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität,		
Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht,		
Telefonnummer, EMailadresse, Bankverbindung,		
Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Zeiten der		
Vereinszugehörigkeit, Sportartenzugehörigkeit,		
Abteilungszugehörigkeit.		
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder	Keine Änderungen	
sonst für den Verein T.tigen ist es untersagt,		
personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem		
zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden		

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten		
zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese		
Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des		
Mitglieds aus dem Verein fort.		
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-	Keine Änderungen	
Sportverbandes und des DJK-Sportverbandes Deutsche		
Jugendkraft Diözesanverband (DJK-DV) ist der Verein		
verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung		
folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und		
den DJK-DV zu melden: Name, Vorname,		
Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.		
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und		
Organisationszwecken des BLSV und des DJK-DV.		
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten		
im Verein eine Zuordnung zu bestimmten		
Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren		
Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur		
Durchführung des Wettkampfbetriebes die		
erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur		
Verfügung gestellt.		
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer	Keine Änderungen	
Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium		
gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen		
nicht zu anderen Zwecken verwendet werden,		
Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten		
Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis		
gewähren.		
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie	Keine Änderungen	
sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen		
veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und		
Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung		
sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und		
Fotos zur Veröffentlichung an Print- und		
Telemedien sowie elektronische Medien.		
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene	Keine Änderungen	
Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder	_	
der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung,		
Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer		
personenbezogenen Daten in dem vorgenannten		

Ausmaß. und Umfang zu. Eine anderweitige, über die		
Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und		
Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem		
Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen		
hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht		
statthaft.		
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen	Keine Änderungen	
Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes		
(insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über		
die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren		
Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf		
Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner		
Daten.		
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden	Keine Änderungen	
personenbezogene Daten, soweit sie die		
Kassageschäfte betreffen, entsprechend der		
steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.		
§ 21 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie		
dem DJK-DV		
1. Der Austritt kann nur in einer mit dem	Keine Änderungen	
Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 4	Nonio / Maorangon	
Wochen einberufenen Delegiertenversammlung mit .		
Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte		
der Delegierten entschieden werden. Kommt diese		
Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle		
ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung		
eingeladen. Hier müssen . der anwesenden ordentlichen		
Mitglieder den in der Delegiertenversammlung		
gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann der		
Austritt erfolgen.		
Die Einladung zur Delegiertenversammlung und zur	Keine Änderungen	
2. Versammlung ist gleichzeitig dem DJK-DV zu	Keille Allaetaligett	
übersenden.		
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll)	Keine Änderungen	
ist dem DJK-DV mitzuteilen. Der Austritt wird erst	Keille Allaetaligett	
rachtskröftig om Enda das Kolandarighras und wonn		
rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und, wenn der DJK-DV-Vorstand den Austritt nach Erfüllung		

11 1 1 1 1 77 (11 1 1 1 1 1 1 1		
aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.		
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des	Keine Änderungen	
Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum		
Zweck der Sportpflege vom DJK-Sportverband,		
Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt		
wurden, an den jeweiligen Geber zurück zur weiteren		
Verwendung für die Sportpflege.		
§ 22 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des		
Vereinszweckes		
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit	Keine Änderungen	
dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist	_	
von 4 Wochen einberufenen Delegiertenversammlung		
mit. Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der		
Hälfte der Delegierten entschieden werden. Kommt		
diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle		
ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung		
eingeladen. Hier müssen ¾ der anwesenden		
ordentlichen Mitglieder den in der		
Delegiertenversammlung gefassten Beschluss		
bestätigen. Erst dann kann die Auflösung erfolgen.		
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und 2.	Keine Änderungen	
Versammlung ist gleichzeitig dem DJK		
Diözesanverband vorzulegen. Der		
Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist		
dem DJK Diözesan- und Sportverband unverzüglich		
mitzuteilen.		
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei	Keine Änderungen	
Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das	itania / indorungan	
Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen.		
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für		
gemeinnützige Zwecke, und zwar für die		
Jugendsportförderung oder, falls dies nicht möglich ist,		
für die sonstige Jugendarbeit zu verwenden		
Tar are sometige sugericureent zu verwenden		
§ 23 Sprachregelung		
	Koino Ändarumaan	
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des	Keine Änderungen	
Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche		

oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.	

Änderungen:

Original 30.09.2000

- 1. Änderung 15.09.2001
- 2. Änderung 24.10.2001
- 3. Änderung 20.10.2005 genehmigt am 03.02.2006 durch Delegiertenversammlung
- 4. Änderung 26.10.2006 genehmigt am 10.04.2007 durch Delegiertenversammlung 5. Änderung 23.10.2008 genehmigt am 09.04.2009 durch Delegiertenversammlung
- 6. Änderung 28.09.2015 genehmigt am 22.10.2015 durch Delegiertenversammlung
- 7. Änderung 01.03.2018 genehmigt am 22.03.2018 durch Delegiertenversammlung 8. Änderung 21.04.2021 genehmigt am 21.04.2021 durch Delegiertenversammlung